



Bibliographische Daten

Titel: Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs
Signatur: Amb. 8. 1555(1)

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

von denen der Schlagschatz zur Hälfte dem König, zur Hälfte der Stadt zufallen sollte. Auf Grund dieses Privilegs läßt der Rat in den Jahren von 1431 bis 1438 münzen, um das massenhaft im Verkehr befindliche minderwertige Geld durch vollwertiges zu ersetzen. Als Münzmeister fungiert der nachmalige Leiter der Schmelzhütte, Lutz Steinlinger, der das zum Prägen nötige Werkzeug auf Kosten der Stadt besorgt, das technische Hilfspersonal aber, wie es scheint, für eigene Rechnung anstellt. Seine Werkstatt schlägt er in dem sogenannten Münzhofe auf, den der Rat dem Neuen Spital für einen Jahreszins von 8 G^{1w} abgemietet hat. Als Münzmetall dient in erster Linie das vom Rat außer Kurs gesetzte und aufgekaufte schlechte Geld. Die neuhergestellten Münzen werden an die Losungstube abgeliefert, um durch deren Vermittlung in den Verkehr zu gelangen. Als Lohn steht dem Münzmeister und seiner Gehilfenschaft eine uns nicht näher bekannte Prägegebühr zu, die wie alle sonstigen Betriebsausgaben ihre Deckung im Schlagschatz findet. Dieser selbst ist so reichlich bemessen, daß er nach Abzug der sämtlichen Unkosten der Münzverwaltung im Laufe der acht Jahre, während welcher gemünzt wird, einen Reingewinn von rund 2000 *℔* abwirft, in den sich kraft der Bestimmungen vom Jahre 1422 König und Rat teilen.

Drittes Kapitel.

Die Einnehmer der Getränk- und Gewerbesteuern.

§ 1. Das Ungeld.

Das in Nürnberg erhobene Ungeld ist in der Hauptsache eine allgemeine Wein- und Bierkonsumsteuer. Jedoch wird das zur Stadt ausgeführte Getränk mit gewissen Vorbehalten dem am Orte selbst verbrauchten gleichgeachtet, während auf der anderen Seite das für den Eigenbedarf geistlicher und adliger Personen eingeführte frei ausgeht.

Das Ungeld vom Bier beträgt gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts und wahrscheinlich auch noch in unserer Epoche einen halben Gulden vom Fuder. Es wird in der Form einer Brausteuer erhoben. Bier von auswärts zu importieren, ist zu diesem Zweck allen nicht privilegierten Ortsansässigen verboten. Dagegen steht es ihnen frei, in ihren Häusern Bier zu brauen und auszuschenken. Nur muß jeder, der brauen will, dies dadurch, daß er einen „Zeiger“ nach der Strafe hinaus hängt, öffentlich bekannt machen, damit die städtischen Beamten das Ungeld von ihm einfordern können. Auch soll niemand mehr als eine